



Informationsblatt für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Meldungen bei Wochen-, Sonderwochengeld und Karenz

Was	Wer	Meldungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers	Betriebliche Vorsorge (BV)	Hinweis
Wochengeld	Vollversicherte Dienstnehmerinnen	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld	Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge; von einer fiktiven Bemessungsgrundlage)	Wird das Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Wochengeldbezug fortgesetzt, ist keine Ab- bzw. neuerliche Anmeldung erforderlich.
Wochengeld	Geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen, die Anspruch auf Wochengeld haben	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld	Keine Beitragsleistung	Ein Anspruch auf Wochengeld für geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen besteht nur auf Grund ▪ einer Selbstversicherung nach § 19a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder ▪ mehrerer geringfügiger Beschäftigungen, die insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.
Wochengeld Neuerliche Mutterschaft während der Karenz – bei Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld	Vollversicherte Dienstnehmerinnen, sofern ein Anspruch auf Wochengeld besteht	▪ Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge zu Beginn des Wochengeldbezuges ▪ Abmeldung der Betrieblichen Vorsorge bei Ende des Wochengeldbezuges	BV-Beiträge (wenn das karenzierte Dienstverhältnis der BV unterliegt)	Ein Anspruch auf Wochengeld besteht, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft zu diesem Zeitpunkt auch ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld vorliegt.
Sonderwochengeld Neuerliche Mutterschaft während der Karenz – nach Bezugsende des Kinderbetreuungsgeldes	Vollversicherte Dienstnehmerinnen, sofern ein Anspruch auf Sonderwochengeld besteht	▪ Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge zu Beginn des Sonderwochengeldbezuges ▪ Abmeldung der Betrieblichen Vorsorge bei Ende des Sonderwochengeldbezuges	BV-Beiträge (wenn das karenzierte Dienstverhältnis der BV unterliegt)	Den Bezug von Sonderwochengeld erfahren Sie von Ihrer Versicherten. Eine Übermittlung einer Arbeits- und Entgeltbestätigung ist nicht erforderlich.
Entgeltanspruch für sechs Wochen nach der Geburt	Weibliche geringfügig beschäftigte Angestellte	▪ Anmeldung mit dem Tag nach der Geburt ▪ Abmeldung sechs Wochen später	BV-Beiträge	Kein Entgeltanspruch besteht, wenn die geringfügig beschäftigte Angestellte ▪ einen Anspruch auf Wochengeld oder Krankengeld nach dem ASVG hat, ▪ sich vor dem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) in einer Karenz nach dem MSchG oder ▪ sich in einer mit der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zur Kinderbetreuung vereinbarten Karenz befindet.

Was	Wer	Meldungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers	Betriebliche Vorsorge (BV)	Hinweis
Karenz	Vollversicherte Dienstnehmerinnen	Abmeldung zu Beginn des Wochengeldbezuges oder bei Antritt der Karenz	Keine Beitragsleistung (Besteht während der Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, werden die BV-Beiträge für diesen Zeitraum vom Familienlastenausgleichsfonds getragen.)	Ändert sich nach erfolgter Abmeldung das Ende des Wochengeldbezuges, ist das Ende der BV mittels Richtigstellung Abmeldung zu korrigieren.
Karenz	Vollversicherte Dienstnehmer	Abmeldung bei Antritt der Karenz	Keine Beitragsleistung (Besteht während der Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, werden die BV-Beiträge für diesen Zeitraum vom Familienlastenausgleichsfonds getragen.)	
Karenz	Geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen	Abmeldung zu Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes	Keine Beitragsleistung (Besteht während der Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, werden die BV-Beiträge für diesen Zeitraum vom Familienlastenausgleichsfonds getragen.)	
Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach der Karenz	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	Anmeldung vor Arbeitsantritt	BV-Beiträge (ab dem ersten Monat)	
Beschäftigung während der Karenz gemäß MSchG/ Väter-Karenzgesetz (VKG)	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	Anmeldung vor Arbeitsantritt	BV-Beiträge (ab dem zweiten Monat)	Beschäftigungen neben der Karenz gemäß MSchG/VKG stellen jedenfalls eigenständige Dienstverhältnisse dar.
Arbeitsrechtliche Lösung während der Karenz	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	Richtigstellung Abmeldung		Das arbeitsrechtliche Ende und der Abmeldegrund sind zu melden.
Arbeitsrechtliche Lösung während der Karenz – Beendigungsansprüche	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	- Anmeldung für den Zeitraum der Urlaubersatzleistung/Kündigungsentschädigung - Abmeldung	BV-Beiträge	Werden Beendigungsansprüche (Urlaubersatzleistung, Kündigungsentschädigung) ausbezahlt, verlängern diese die Pflichtversicherung.

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, www.gesundheitskasse.at/impressum

Satz- und Druckfehler vorbehalten.